



Deutsche Schule Istanbul

Özel Alman Lisesi
Gymnasium Sekundarstufe II

Privatschule der deutschen Botschaft Ankara
Zweigstelle Istanbul Gymnasium Sekundarstufe I

Vertretungen der Eltern

1. Präambel

Die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Schule für die Erziehung und Bildung der Schüler fordert eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten. Diese zu vertiefen ist u. a. Aufgabe der Elternvertretungen.

Die Elternvertretungen wahren die Interessen der Eltern bei der schulischen Erziehung ihrer Kinder. Sie fördern die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule.

2. Klassenelternvertretung

Die Schule lädt innerhalb der ersten sechs Wochen nach Schuljahresbeginn zur Klassenpflegschaftssitzung ein (per Elternbrief oder separater Einladung spätestens eine Woche vor der Sitzung).

2.1 Die Eltern wählen in den Klassen einen Elternvertreter 1) und den Stellvertreter.

2.1.1 Wahlberechtigt ist ein Elternteil je Schüler.

2.1.2 Ein von den Eltern benannter Wahlleiter oder auch der Klassenlehrer leiten die Wahl.

2.1.3 Wählbar sind alle anwesenden Eltern mit folgenden Ausnahmen:

- nur ein Elternteil kann gewählt werden.
- Klassenelternvertreter kann man nur in einer Klasse sein.
- Lehrer der Schule und ihre Partner können nicht gewählt werden.

2.2 Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr, bei der Wahl in Klasse 11 zwei Schuljahre.

2.3 Fällt im Laufe des Jahres ein Elternvertreter aus, übernimmt der Stellvertreter das Amt. Fallen beide aus, ist eine Neuwahl anzusetzen.

2.4 Die Elternvertretung nimmt die Interessen der Eltern wahr. In dieser Eigenschaft stellt sie eine Verbindung zum Klassenlehrer, zur Lehrerschaft allgemein, aber auch zu anderen Eltern und Schülern dar. In Konfliktfällen versucht sie zu vermitteln.

2.5 Die Klassenelternvertretung lädt zu Elternabenden ein, die mindestens einmal pro Halbjahr stattfinden sollen.

2.5.1 Die Einladung an die Eltern und den Klassenlehrer soll auch die Tagesordnung enthalten, sowie die Namen der Lehrkräfte, die man zu sprechen wünscht.

2.5.2 Die Einladung soll spätestens eine Woche vor dem Elternabend den Eltern sowie dem Klassenlehrer bzw. der Klassenlehrerin vorliegen.

2.6 Die Schule hilft, den Elternabend zu organisieren.

2.7 Vom Elterntreffen wird ein Protokoll angefertigt.

2.7.1 Das Protokoll wird an alle Eltern der Klasse verteilt. Eine Kopie geht jeweils auch an die Schulleitung.

2.8 Die gewählten Elternvertreter sind Mitglieder im Elternbeirat.

3. Elternbeirat

Die Elternvertreter der einzelnen Klassen bilden den Elternbeirat. Er nimmt sich insbesondere folgender Aufgaben an:

1. gestaltend und mitwirkend
 - a) Grundlegende Fragen der Schulentwicklung (innere Schulreform)
 - b) in der Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse
 - c) bei Aufgaben allgemein pädagogischer Art zur Förderung des Verständnisses der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung und der Berufswahl
 - d) bei Maßnahmen auf dem Gebiete der Gesundheitspflege, des Jugendschutzes und der schulischen Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren.
 - e) Festlegung des schulischen Angebots für die Pausenverpflegung
 2. beratend
 - a) in Bauangelegenheiten der Schule
 - b) Fragen der Schulwegsicherung und Unfallverhütung
 - c) bei allen Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebes bewirken
 - d) in anderen Angelegenheiten auf eigene Initiative oder auf Anforderung der Schulleitung oder des Schulvorstandes.
 3. Gemeinsame Beratungen können zwischen Elternbeirat und Lehrerkollegium abgehalten werden.
 4. Schulleiter und Schulvorstand sollen den Elternbeirat laufend über die Angelegenheiten der Schule unterrichten, unterstützen, sowie auf Antrag Auskunft erteilen, soweit es dienstlich zulässig ist.
 5. Der Elternbeirat entsendet nach Möglichkeit Vertreter zu Sitzungen des Schulvereins und in andere Gremien, die sich mit der allgemeinen Entwicklung der Schule beschäftigen.
- 3.1 Nach der Wahl der Klassenelternvertreter lädt die Schulleitung mit Unterstützung des Elternbeirates innerhalb der ersten zwei Monate nach Schuljahresbeginn zur ersten Elternbeiratssitzung ein. Die Einladung sollte den Elternvertretern spätestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen.
 - 3.2 Der Elternbeirat wählt in der ersten Sitzung einen Vorsitzenden 1) und einen Stellvertreter.
 - 3.2.1 Wahlberechtigt und wählbar sind alle anwesenden Elternvertreter.
 - 3.2.2 Ein von den Eltern benannter Wahlleiter leitet die Wahl.
 - 3.2.3 Die Wahl wird per Akklamation oder auf Wunsch eines Wahlberechtigten geheim abgehalten.
 - 3.2.4 Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
 - 3.3 Fällt im Lauf des Jahres der Vorsitzende 1) oder der Stellvertreter aus, ist für die jeweilige Funktion durch Neuwahl ein Nachfolger zu bestimmen.

- 3.4 Der Vorsitzende ist Ansprechpartner der Schulleitung für schulische Belange.
- 3.5 Der Vorsitzende lädt zu Elternbeiratssitzungen ein, die mindestens einmal pro Schulhalbjahr stattfinden muss.
 - 3.5.1 Der Schulleiter und sein Stellvertreter werden zu dem allgemeinen Teil der Sitzungen eingeladen.
 - 3.5.2 Mit der Einladung muss die Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen.
 - 3.5.3 Der Elternbeiratsvorsitzende 1) leitet die Sitzung.
- 3.6 Die Schule hilft die Sitzung zu organisieren.
- 3.7 Von der Elternbeiratssitzung wird ein Protokoll angefertigt.
 - 3.7.1 Das Protokoll wird an die Elternvertreter verteilt. Eine Kopie geht an die Schulleitung.
 - 3.7.2 Das Protokoll wird auf der nächstfolgenden Sitzung der Versammlung zur Genehmigung vorgelegt.
 - 3.7.3 Der Elternbeiratsvorsitzende übergibt nach Ablauf seiner Amtszeit die Protokolle an einen Vertreter des Elternbeirats.

Die Ordnung der Elternvertretung in der vorliegenden Fassung wurde am 12. Januar 2010 vom Elternbeirat verabschiedet.

1) Zur Vereinfachung wurde nur die männliche Form gewählt. Die weibliche Form ist mit eingeschlossen.